

## **Schutzkonzept Sportanlagen der Stadt Gossau, gültig ab 20. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022**

### **Ausgangslage**

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates haben uneingeschränkt Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept vom 06. Dezember 2021 per 20. Dezember 2021 angepasst.

### **Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln in den Sportanlagen**

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

### **Innenbereich**

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Bei der 2G Regel müssen die Masken permanent getragen werden.

Bei der 2G+-Regelung ist der Zutritt nur mit einem gültigen Zertifikat (geimpft oder genesen) sowie einem zusätzlichen Testzertifikat (Antigentest, 24 Std gültig / PCR-Test, 72 Std gültig) möglich. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Es müssen keine Masken getragen werden.

Für die Trainingsverantwortlichen gilt die 2G- Regelung mit Maskenpflicht.

### **Aussenanlagen**

Die Aussenanlagen sind für alle Personen ohne Einschränkungen geöffnet. Es gelten die Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.

### **Maskenpflicht**

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine permanente Maskenpflicht.

### **Wettkämpfe**

Für Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren gilt die 2G+-Regelung. Für Zuschauerinnen und Zuschauer ab 16 Jahren gilt die 2G-Regelung mit Maskenpflicht. Der Veranstalter kann selber entscheiden ob der die 2G+-Regelung anwenden möchte. Wenn er das tut, entfällt die Maskenpflicht. Für Funktionäre, Helferinnen und Helfer gilt die 2G-Regelung, mit Maske.

Die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des BAG ist Sache des Veranstalters. Für Veranstaltung mit über 1'000 Teilnehmer/innen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Veranstalter sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Für die Kontrolle von Zertifikaten kann die Covid-Cert App genutzt werden. In allgemeinen Bereichen wie Toiletten, Eingangsbereiche bleibt die Maskenpflicht bestehen.

Die Veranstalter sind verpflichtet, ein angepasstes Schutzkonzept zu erstellen. Für dessen

---

Einhaltung sind sie selbst verantwortlich. Zusätzlich gilt das aktuelle Schutzkonzept Stadt Gossau für die jeweilige Anlage.

## **Verpflegungsangebot bei Wettkämpfen**

Allfällige Konsumationen von Essen und Trinken dürfen nur im Sitzen stattfinden.

## **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Das Facility Management ist als Betreiber der Turnhallen verantwortlich, dass die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.